

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4e5a54e6-9ec8-319a-b525-2a7c766ba2f9>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Arbeitsgerichtsgesetz
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ArbGG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	320-1

## § 90 ArbGG - Verfahren

(1) <sup>1</sup>Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung werden den Beteiligten zur Äußerung zugestellt. <sup>2</sup>Die Äußerung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes beim Beschwerdegericht oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts, das den angefochtenen Beschluss erlassen hat.

(2) Für das Verfahren sind die [§§ 83](#) und [83a](#) entsprechend anzuwenden.

